



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DER RAT

Siebente ordentliche Tagung
Genf, 10. bis 12. Oktober 1973

BESCHLUSS
IN GEBÜHRENFragen

DER RAT -

unter Bezugnahme auf die in Abs. 1 der Präambel des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen hervorgehobene Bedeutung der Gewährung von Züchterrechten nicht nur für die Züchter, sondern auch für die Entwicklung der Landwirtschaft,

in der Erkenntnis, dass demzufolge die Pflanzenzüchtung und die Gewährung von Züchterrechten auch im öffentlichen Interesse liegen,

in der Erwägung, dass die Behörden, die gemäss Artikel 30 des Übereinkommens für den Schutz von Pflanzenzüchtungen zuständig sind, sich im Interesse der Wirtschaftlichkeit bemühen sollen, den Arbeitsaufwand durch Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten so niedrig wie möglich zu halten,

empfiehlt den Verbandsstaaten:

1) bei Übernahme von Ergebnissen einer in einem anderen Verbandsstaat gemäss Artikel 7 des Übereinkommens durchgeführten technischen Prüfung nach folgenden einheitlichen Grundsätzen zu verfahren:

a) Die Behörde, die eine technische Prüfung durchgeführt hat, übersendet jeder Behörde, die die Ergebnisse dieser Prüfung übernehmen möchte, den vollständigen Prüfbericht.

b) Die Behörde, die die Ergebnisse übernommen hat, verzichtet darauf, beim Züchter irgendeine Gebühr für die technische Prüfung zu erheben, ausser wenn der Züchter eine solche Gebühr für die Prüfung derselben Sorte in einem anderen Land noch nicht entrichtet hat. Dagegen kann die Behörde, die die Ergebnisse übernimmt, normale Verwaltungs- und Jahresgebühren gemäss der innerstaatlichen Gesetzgebung erheben.

c) Die Behörde, die die Ergebnisse übernommen hat, entrichtet auf Ansuchen an die Prüfbehörde die Gebühr, die in dem Verbandsstaat, in dem die Prüfung durchgeführt wurde, erhoben wird.

empfiehlt den Verbandsstaaten ferner:

2) sich zu bemühen, die für die Zwecke des Sortenschutzes erhobenen Gebühren anzugleichen.